

Vorlage an den Landrat

Energieplanungsbericht 2022 2022/41

vom 25. Januar 2022

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (SGS 490, EnG BL) wurde im 2016 der neue § 3 zur Energieplanung des Kantons eingeführt. Dieser § 3 verpflichtet den Regierungsrat dazu, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung zu erstellen, diese bei Bedarf anzupassen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat nach § 2 Abs. 6 EnG BL ausserdem periodisch über die Wirksamkeit der (bisherigen) Massnahmen zu berichten.

Mit dem vorliegenden «Energieplanungsbericht 2022» kommt der Regierungsrat beiden Pflichten nach. Der Regierungsrat zeigt auf, wie es um die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen steht, welche Anpassungen an der kantonalen Energieplanung erforderlich sind und welche Schwerpunkte und neuen Massnahmen er energiepolitisch als vordringlich erachtet. Gewisse Massnahmen liegen in seiner Kompetenz. Zu den übrigen Massnahmen, die in die Kompetenz des Landrats fallen, bringt der Regierungsrat konkrete Vorschläge in Vernehmlassung und anschliessend mit einer bereinigten Vorlage in den Landrat.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird dem Landrat der «Energieplanungsbericht 2022» nach § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 EnG BL zur Kenntnisnahme unterbreitet. Ausserdem werden die Postulate 2018/829 «Klärung der Rolle von Erdgas/Biogas im kantonalen Energiemix», 2019/211 «Betriebsoptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern», 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten», 2019/814 «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» und 2020/35 «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» beantwortet, mit dem Antrag, diese als erledigt abzuschreiben.

1.3. Erläuterungen

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt heute grundsätzlich über ein sehr sicheres Energiesystem, das allerdings noch immer stark auf fossilen Energien beruht und – aller Fortschritte in den letzten Jahren zum Trotz – aufgrund der weiterhin sehr hohen Treibhausgasemissionen nicht zukunftsfähig ist.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist inzwischen klar, dass die globalen Treibhausgasemissionen drastisch in Richtung auf Netto-Null gesenkt werden müssen, um die globale Erwärmung unter einer kritischen Schwelle zu halten und heikle Kippeffekte zu vermeiden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat sich im Rahmen der Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz zusammen mit den Regierungen der Nachbarkantone genau aus diesem Grund zum Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 bekannt, wie das der Bundesrat, weitere Kantone, Economiesuisse, zahlreiche Unternehmen und wichtige Handelspartner der Schweiz ebenfalls gemacht haben.

Aus dem Netto-Null-Emissionsziel leitet sich ab, dass das Energiesystem im Kanton Basel-Landschaft bis 2050 – wie früher oder später überall auf der Welt – grundlegend umgebaut werden muss. Dies, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und vor allem auch, um die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren. Dazu gilt es, Energie einzusparen, die Energieeffizienz weiter zu verbessern und fossile Energien in allen Verbrauchssektoren bis 2050 soweit wie möglich durch erneuerbare Energien oder Abwärme zu ersetzen.

Mit dem schrittweisen Ersatz der fossilen Energien nimmt der Bedarf an erneuerbaren Energien zwangsläufig zu. Zumal elektrische Anwendungen in der Regel effizienter sind als fossile, gewinnen insbesondere strombasierte Anwendungen weiter an Bedeutung (u. a. Wärmepumpen, Elektromobilität, strombasierte Energieträger). Elektrizität als Energieträger ist für Wirtschaft und Gesellschaft absolut essentiell. Soll die Selbstversorgungsfähigkeit auch nach dem Entscheid zum Ausstieg aus der Kernenergie erhalten bleiben, müssen die einheimischen Potenziale der Wasser- und Windkraft und insbesondere der Photovoltaik weitgehend genutzt werden. Damit steigt indes der Anteil der wetterbedingt schwankenden Produktion und damit wiederum die Bedeutung von Flexibilität auf Verbraucherseite und jene der Energiespeicherung. Mit dem Umbau werden Investitionen ausgelöst und weitere Arbeitsplätze im Umwelt- und Cleantech-Sektor geschaffen. Gleichzeitig fließen weniger Mittel für fossile Energien ins Ausland ab. Akteure, die sich schnell anpassen, verschaffen sich einen Wettbewerbsvorteil.

Das Netto-Null-Emissionsziel setzt voraus, dass dort, wo die Technologien und Potenziale bereits heute vorhanden sind, um fossile Energien durch konkurrenzfähige, erneuerbare Alternativen zu ersetzen, die Treibhausgasemissionen auch tatsächlich rasch und gänzlich eliminiert werden. Sonst müssen verbleibende Treibhausgasemissionen zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten in anderen Verbrauchssektoren eingespart oder mit Negativemissionstechnologien kompensiert werden, was teuer und mit Risiken verbunden ist.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden gibt es bereits heute eine Vielzahl an erprobten und konkurrenzfähigen Systemen, mit denen Öl und Gas ersetzt werden können (u. a. Wärmepumpen, Pelletheizungen, Holzschnitzelheizungen, Wärmeverbunde, etc.). Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es demnach sinnvoll, die fossilen Energien für die Wärmeversorgung von Gebäuden vollständig und bei Wärmeverbunden soweit wie möglich durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Die langfristige Klimastrategie Schweiz sieht jedenfalls vor, dass der Gebäudepark im Jahr 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr verursacht, was sich auch mit der Intention der Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz deckt. Parallel dazu müssen die Energieeffizienz weiter verbessert und die erneuerbaren Energien, insbesondere die Photovoltaik, konsequent ausgebaut werden; nicht zuletzt, um die Versorgungssicherheit und die Selbstversorgungsfähigkeit der Schweiz mit Elektrizität zu erhalten. Ausserdem gilt es, die emissionsarme Mobilität im Kontext eines nachhaltigen Modalsplits mit weiteren Massnahmen zu forcieren. Beim Umbau des Energiesystems sind Gesellschaft, Wirtschaft, Bund, Kanton und nicht zuletzt auch die Gemeinden gefordert. Der Kanton sieht vor, die Gemeinden in ihren Aufgaben vermehrt zu unterstützen.

Im Sinne eines Zwischenschritts hin zum Netto-Null-Emissionsziel hat der Regierungsrat fünf Schwerpunkte und 19 neue Massnahmen identifiziert, die er im Kanton Basel-Landschaft nun als vordringlich betrachtet. Einzelne der neuen Massnahmen setzen eine Änderung des kantonalen

Rechts voraus. Wo dies der Fall ist, bringt der Regierungsrat konkrete Vorschläge in Vernehmlassung und, soweit die rechtssetzende Kompetenz nicht bei ihm liegt, anschliessend mit einer bereinigten Vorlage in den Landrat.

Die Vorschläge berücksichtigen die hängigen Vorstösse aus dem Landrat und ergänzen die Aktivitäten von Bund und Gemeinden komplementär. Der Energieplanungsbericht 2022 bildet einen zentralen Bestandteil der Klimaschutzstrategie, welche der Regierungsrat bis 2023 erarbeitet. Im Rahmen dieser Klimaschutzstrategie wird der Regierungsrat auch vertieft auf weitere Emissionssektoren eingehen (Mobilität, Landwirtschaft, etc.). Eine nächste energiepolitische Lagebeurteilung folgt mit dem nächsten Energieplanungsbericht in voraussichtlich rund vier bis fünf Jahren.

1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Erarbeitung des Energieplanungsberichts ist im [AFP 2022–2025](#) als Projekt verankert (siehe Seite 238, Durchführung kantonale Energieplanung).

1.5. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage für den Energieplanungsbericht bilden § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 des kantonalen Energiegesetzes.

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung der im Energieplanungsbericht 2022 vorgeschlagenen neuen Massnahmen würden nach heutigem Kenntnisstand zusätzliche Ausgaben von einmalig 0,2 Mio. Franken und wiederkehrend rund 1,482 Mio. Franken sowie 4,3 zusätzliche Stellen benötigt (siehe Tabelle 1). Die für die Massnahmen M02, M03, M18 und M19 erforderlichen Mittel werden vollumfänglich vom Bund getragen. Die Umsetzung der oben erwähnten Massnahmen obliegt der Verantwortung der jeweilig federführenden Dienststelle. Die Dienststellen sind beauftragt, die benötigten Mittel zur Umsetzung der Massnahmen rechtzeitig in der Aufgaben- und Finanzplanung anzumelden. Der Regierungsrat prüft die Aufnahme der entsprechenden Mittel im Rahmen des AFP-Prozesses 2023–2026.

Tabelle 1 Finanzielle Auswirkungen der im Energieplanungsbericht 2022 enthaltenen Massnahmen.

Nr.	Massnahme und Federführung (FF)	Sach- / Betriebsaufwand [CHF]	Personalaufwand		Umsetzungszeitraum
			[CHF]	[FTE]	
1	Vorgabe einer erneuerbaren Heizung FF: BUD / AUE / ENE	-	140'000	1	Ab 2023
2	Förderung vom Impulsberatungen bei grossen MFH FF: BUD / AUE / ENE	40'000 p.a.; vom Bund getragen	7'000	0.05	Ab 2022
3	Förderung von WPSM-Zertifikaten für Wärmepumpen FF: BUD / AUE / ENE	365'000 p.a.; vom Bund getragen	7'000	0.05	Ab 2022
4	Dialog zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden FF: BUD / AUE / ENE	-		-	Ab 2022
5	Vorgabe einer thermischen Regeneration von Erdwärmesonden FF: BUD / AUE / WUG	-		-	Ab 2023
6	Anwendung der aktuellen Ausgabe der SIA-Norm 380/1 FF: BUD / AUE / ENE	-		-	Ab 2022
7	Vorgabe zur Gebäudeautomation bei neuen Nicht-Wohnbauten FF: BUD / AUE / ENE	-	28'000	0.2	Ab 2024/25

8	Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten FF: BUD / AUE / ENE	20'000 p.a. 200'000 einmalig		1	Ab 2024/25
9	Konkretisierung der Anforderungen an öffentliche Bauten FF: BUD / HBA	-		-	Ab 2022
10	Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten FF: BUD / AUE / ENE	-	28'000	0.2	Ab 2023
11	Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage FF: BUD / AUE / ENE	wird derzeit vertieft geprüft			noch offen
12	Beschleunigung des PV-Ausbaus auf kantoneigenen Bauten FF: BUD / HBA	500'000 p.a. (zusätzlich)	98'000	0.7	Ab 2022
13	Dialog zu Rücklieferтарifen und weiteren Hemmnissen FF: BUD / AUE / ENE	-		-	Ab 2023
14	Vorgabe für Ladeinfrastruktur bei Neubauten FF: BUD / BIT	-	42'000	0.3	Ab 2022
15	Förderung von Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden FF: BUD / AUE / ENE	500'000 p.a.	70'000	0.5	Ab 2023
16	Weitere Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer FF: FKD	keine zusätzlichen Ausgaben			noch offen
17	Vorgabe zur kommunalen Energieplanung FF: BUD / AUE / ENE	-	28'000	0.2	Ab 2023
18	Förderung von Machbarkeitsstudien für Wärmenetze FF: BUD / AUE / ENE	100'000 p.a., vom Bund getragen	7'000	0.05	Ab 2022
19	Förderung von Kommunikationsmassnahmen FF: BUD / AUE / ENE	100'000 p.a., vom Bund getragen	7'000	0.05	Ab 2022
Total		1'020'000 p.a. 200'000 einmalig und zusätzlich 605'000 p.a. vom Bund getragen	462'000	4.3, davon 3.3 AUE 0.3 BIT 0.7 HBA	
		1'482'000 p.a. 200'000 einmalig und zusätzlich 605'000 p.a. vom Bund getragen			

1.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit dem vorliegenden «Energieplanungsbericht 2022» zeigt der Regierungsrat auf, wie es um die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen steht, welche Anpassungen an der kantonalen Energieplanung erforderlich sind und welche Schwerpunkte und neuen Massnahmen er energiepolitisch als vordringlich erachtet.

Zu den Massnahmen, die in die Kompetenz des Landrats fallen, führt der Regierungsrat zunächst eine Vernehmlassung durch. Anschliessend zeigt der Regierungsrat in der betreffenden Landratsvorlage die Regulierungsfolgen auf.

1.9. Vorstösse des Landrats

1.9.1. Postulat 2018/829 «Klärung der Rolle von Erdgas/Biogas im kantonalen Energiemix»

Am 27. September 2018 reichte Christoph Buser das Postulat [2018/829](#) «Klärung der Rolle von Erdgas/Biogas im kantonalen Energiemix» ein, welches vom Landrat am 4. April 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Heizöl ist in Schweizer Haushalten nach wie vor der mit Abstand wichtigste Energieträger. Laut Daten des Statistischen Amtes Basel-Landschaft werden noch immer rund 40 Prozent aller Gebäude im Kanton mit Öl beheizt. Damit verursacht der Gebäudesektor laut der Schweizerischen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) rund 40 Prozent des gesamten CO₂-Ausstosses. Mit dem Ersatz der Ölheizungen durch Gasheizungen könnte der CO₂-Ausstoss im Gebäudebereich erheblich reduziert werden.

Durch den Ersatz von Öl durch Erdgas mit 10 Prozent Biogas (Standard) kann der CO₂-Ausstoss bereits um 34 Prozent gesenkt werden. Wird die Erdgas-/Biogas-Heizung mit einer Solaranlage kombiniert reduziert sich der CO₂-Ausstoss um 50 Prozent. Wird ausschliesslich mit Biogas geheizt, wird gar kein CO₂ ausgestossen.

Während in einigen Kantonen Bestrebungen im Gang sind, neben Ölheizungen auch Gasheizungen zu verbieten, fördert beispielsweise die Links-Grün regierte Stadt Zürich Gasheizungen mit einer Umweltprämie. Das Versorgungsunternehmen Energie 360 Grad, an dem die Stadt Zürich über 96 Prozent hält, subventioniert neue Gasheizungen beispielsweise mit bis zu 5'000 Franken.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, wie viele Ölheizungen im Kanton Basel-Landschaft durch Gasheizungen ersetzt werden könnten und in welchem Ausmass der CO₂-Ausstoss dadurch reduziert werden könnte.

Weiter wird der Regierungsrat gebeten zu berichten, welche Rolle Erdgas und Biogas in der kantonalen Energieversorgung der Zukunft spielt.

Insbesondere ist zu beantworten:

- *Unterstützt der Kanton den Ersatz von Ölheizungen durch Gasheizungen?*
- *Unterstützt der Ersatz von Ölheizungen durch Gasheizungen das Erreichen der kantonalen Klimaziele?*
- *Setzt der Kanton Anreize, damit die bestehenden Ölheizungen durch Gasheizungen ersetzt werden?*

1.9.2. Stellungnahme des Regierungsrats

Im Kanton Basel-Landschaft wurde im Jahr 2018 Erdgas im Umfang von 1'363 GWh verbraucht¹. Das Erdgas wurde zu 99,6 % als Brennstoff und zu 0,4 % als Treibstoff verwendet (Erdgas-Tankstellen und Offroad-Verkehr). Erdgas als Brennstoff wurde zu 48,8 % im Bereich «Wohnen», zu 38,9 % im Bereich «Nicht-Wohnen» und zu 12,2 % im Bereich «Fernwärme» verwendet.

Bei der Verbrennung von Erdgas werden pro Kilowattstunde tatsächlich etwas weniger Treibhausgase emittiert als bei der Verbrennung von Öl. Die bei der Verbrennung von Erdgas anfallenden Treibhausgasemissionen kurbeln den Klimawandel aber gleichwohl weiter an.

¹ Bruttoverbrauch, siehe Energiestatistik des Kantons Basel-Landschaft, [Statistik Baselland \(bl.ch\)](#)

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist inzwischen klar, dass die globalen Treibhausgasemissionen drastisch in Richtung Netto-Null gesenkt werden müssen, um die globale Erwärmung unter einer kritischen Schwelle zu halten und heikle Kippeffekte zu vermeiden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat sich im Rahmen der Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz zusammen mit den Regierungen der Nachbarkantone genau aus diesem Grund zum Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 bekannt, wie das der Bundesrat, weitere Kantone, Economiesuisse, zahlreiche Unternehmen und wichtige Handelspartner der Schweiz ebenfalls gemacht haben.

Das Netto-Null-Emissionsziel setzt voraus, dass dort, wo die Technologien und Potenziale bereits heute vorhanden sind, um fossile Energien durch konkurrenzfähige, erneuerbare Alternativen zu ersetzen, die Treibhausgasemissionen auch tatsächlich rasch und gänzlich eliminiert werden. Sonst müssen verbleibende Treibhausgasemissionen zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten in anderen Verbrauchssektoren eingespart oder mit Negativemissionstechnologien kompensiert werden, was teuer und mit Risiken verbunden ist, da diese Technologien noch relativ wenig erforscht sind.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden² gibt es bereits heute eine Vielzahl an erprobten und konkurrenzfähigen Systemen, mit denen Öl und Gas ersetzt werden können (u. a. Wärmepumpen, Pelletsheizungen, Holzsnitzelheizungen, Wärmeverbunde, etc.). Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es demnach sinnvoll, die fossilen Energien für die Wärmeversorgung von Gebäuden vollständig und bei Wärmeverbunden soweit wie möglich durch erneuerbare Energien zu ersetzen (sog. Dekarbonisierung des Gebäudeparks). Die langfristige Klimastrategie Schweiz sieht jedenfalls vor, dass der Gebäudepark im Jahr 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr verursacht³, was sich auch mit der Intention der Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz deckt⁴.

Wie der Regierungsrat im Energieplanungsbericht 2022 ausführt, sollte der Anteil der fossilen Energien an der Wärmeversorgung von derzeit noch immer 82 % auf etwa 36 % im Jahr 2035 und bis 2050 gegen 0 % gesenkt werden. Aus klima- und energiepolitischen Gründen ist deshalb ein direkter Wechsel von Öl auf erneuerbare Energieträger einem Wechsel von Öl zu Gas klar zu bevorzugen, weil ansonsten über weitere 15 bis 20 Jahre weiter grosse Mengen an Treibhausgasen anfallen (sog. «lock-in-Effekt»).

Die im Postulat angesprochene «Prämie für Gasheizungen» und «Prämie für Gaswärmepumpen», die energie360° zwischenzeitlich entrichtet hat, wurden genau aus diesen Gründen per 1. April 2019 abgeschafft und der entsprechende Inhalt von der Website entfernt. Auch energie360° bekennt sich inzwischen zum Aufbau einer erneuerbaren Wärmeversorgung und zu einer Abkehr von den fossilen Energien. Seit Kurzem unterstützt energie360° den Anschluss eines Kunden an eine Verbundlösung (Wärmeverbund, Fernwärme) in der Stadt Zürich⁵.

Ein Wechsel von einer Ölheizung zu einer Gasheizung ist gemäss Informationen der IWB grundsätzlich nur dann realistisch, wenn der Absatz pro Meter Gasleitung mindestens 3 MWh pro Jahr beträgt. Sonst sind die entsprechenden Netzabschnitte bzw. Anschlüsse offenbar in aller Regel unwirtschaftlich und nicht gerechtfertigt. Eine Analyse zeigt, dass von den rund 23'000 in Wohngebäuden im Kanton Basel-Landschaft noch vorhandenen Ölheizungen rund 5'000 theoretisch durch Gasheizungen ersetzt werden könnten. Bei den übrigen 18'000 Ölheizungen ist die Distanz zur nächsten Gasleitung vermutlich zu gross. Unter der Annahme, dass der Energieverbrauch der erwähnten 5'000 Ölheizungen insgesamt rund 350 GWh beträgt, könnten durch den Wechsel auf Gasheizungen rund 22'000 Tonnen CO₂ oder umgerechnet 1,6 % der kantonalen CO₂-Emissionen

² für Raumwärme und Warmwasser, also Komfortwärme

³ siehe langfristige Klimastrategie Schweiz, Seite 29, Sektor Gebäude, Zielsetzung 2050.

⁴ Gemäss Klima-Charta soll die gesamte Energieversorgung spätestens bis 2050 zu 100 % auf erneuerbare Energiequellen umgestellt und die Versorgungssicherheit weiterhin erhalten werden.

⁵ <https://www.energie360.ch/de/private/energie-wohnen/fuer-zueri>

eingespart werden. Würde in all diesen Fällen direkt auf erneuerbare Energieträger gewechselt, könnten rund 92'000 Tonnen CO₂ oder umgerechnet 6,9 % der kantonalen CO₂-Emissionen eingespart werden.

Stellungnahme zur **Rolle von Erdgas** in der kantonalen Energieversorgung der Zukunft: Erdgas ist grundsätzlich ein wertvoller, polyvalent und flexibel einsetzbarer Energieträger. Aufgrund der bei der Verbrennung anfallenden Treibhausgasemissionen sollte Erdgas möglichst effizient und zweckmässig eingesetzt werden, nämlich dort, wo es mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit und den Klimaschutz volkswirtschaftlich am meisten Sinn macht und wo der Einsatz von erneuerbaren Energien zu übermässig hohen Kosten führen würde. Das Bundesamt für Energie (BFE) sieht den Einsatzbereich von Erdgas aus diesen Gründen mittel- bis langfristig hauptsächlich in Industrie und Gewerbe für die Erzeugung von Hochtemperatur-Prozesswärme, im Schwer- und Langstreckenverkehr, für die Spitzenlastabdeckung in Wärmenetzen – die primär mit erneuerbaren Energien gespeist werden – als auch in effizienten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) für die kombinierte Strom- und Wärmeproduktion. Das BFE betont explizit, dass Raumwärme und Warmwasser (Niedrigtemperatur-Anwendungen) hingegen – wo immer wirtschaftlich zumutbar – aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder über einen Anschluss an ein thermisches Netz erzeugt werden sollte⁶.

Stellungnahme zur Rolle von **Biogas** in der kantonalen Energieversorgung der Zukunft: Biogas ist ein wertvoller, polyvalent, flexibel einsetzbarer und gleichzeitig weitestgehend klimaneutraler Energieträger. Biogas ist allerdings nur in begrenzten Mengen verfügbar. Biogas aus der Schweiz wird – auch wenn die hierzulande vorhandenen Potenziale weitgehend ausgeschöpft werden – max. 15 % der heutigen Gasnachfrage decken können (Abbildung 1). Aus diesem Grund sollte Biogas grundsätzlich ebenfalls effizient und für dieselben Zwecke eingesetzt werden wie Erdgas (siehe oben). Wie das BFE betont, macht eine Nutzung von Biogas zur Erzeugung von Raumwärme langfristig indes keinen Sinn. Der Import von Biogas setzt voraus, dass der Importeur den ökologischen Mehrwert erwirbt. Weil der ökologische Mehrwert in den Treibhausgasinventaren der beteiligten Länder bisher nicht angerechnet wird, trägt der Import von Biogas bisher nicht zur Reduktion des Treibhausgasausstosses in der Schweiz bei. Um dies künftig zu ermöglichen, laufen derzeit Abklärungen im Hinblick auf ein international anerkanntes Register für (Biogas-) Zertifikate.



Abbildung 1 Potenziale von Biogas in der Schweiz im Vergleich zum Gasabsatz in der Schweiz. Quelle: Referat von Thomas Vellacott, WWF, 15.11.2018 nach WSL, Biomassenpotenziale der Schweiz, 2017.

⁶ Künftige Rolle von Gas und Gasinfrastruktur in der Energieversorgung der Schweiz, Positionspapier des Bundesamts für Energie, Bern, Oktober 2019.

Stellungnahme zur Frage, ob der Kanton den Ersatz von Ölheizungen durch Gasheizungen unterstützt: Nur in ganz seltenen, speziellen Konstellationen, nämlich dort, wo es keine sinnvolle erneuerbare Alternative gibt. Für die Erzeugung von Komfortwärme steht aus volkswirtschaftlichen Gründen grundsätzlich der Wechsel auf erneuerbare Energieträger im Vordergrund.

Stellungnahme zur Frage, ob der Ersatz von Ölheizungen durch Gasheizungen das Erreichen der kantonalen Klimaziele unterstützt: Nur bedingt. Bei der Verbrennung von Erdgas wird beim Kessel zwar etwas weniger CO₂ pro kWh emittiert als bei Heizöl extraleicht; der Reduktionseffekt ist aber zu gering, um die mittel- und langfristigen Klimaziele zu erreichen. Erdgas sollte primär dort eingesetzt werden, wo es keine sinnvolle erneuerbare Alternative gibt (siehe Ausführungen oben zur Rolle von Erdgas).

Stellungnahme zur Frage, ob der Kanton Anreize setzt, damit die bestehenden Ölheizungen durch Gasheizungen ersetzt werden: Nein, dazu besteht nach Ansicht des Regierungsrats kein Anlass. Für die Erzeugung von Komfortwärme steht aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft wo immer möglich der Wechsel auf erneuerbare Energieträger im Vordergrund.

1.9.3. Postulat 2019/211 «Betrieboptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern»

Am 21. März 2019 reichte Erika Eichenberger die Motion [2019/211](#) «Betrieboptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern» ein, welche vom Landrat am 12. September 2019 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die MuKen - Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014- haben die Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften zum Ziel, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen.

Das «Modul 8 Betriebsoptimierung» (MuKEN 2014) hat zum Ziel, die Diskrepanz zwischen Planwerten und den effektiven Verbrauchswerten bei Gebäuden zu verringern. Durch die «Vorschriften zur Betriebsoptimierung» sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden – ausgenommen sind Wohnbauten – auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Die Betriebsoptimierung umfasst die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. (Die Gebäudehülle ist nicht Teil der Betrachtung.) Damit werden die Verbräuche von Elektrizität und Wärme optimiert.

Der Kanton St Gallen setzt gemäss Homepage prominent auf dieses wirkungsvolle Modul unter dem Motto «unsere Umwelt von morgen gestalten wir heute». Im Kanton Basel-Stadt ist dies seit 1. Okt. 2017 im Gesetz verankert. Es macht aus ökonomischer und ökologischer Sicht Sinn, dieselben Bestimmungen auch für unseren Kanton zu erlassen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Modul 8 «Betrieboptimierung» der MuKen 2014 im Kanton Baselland baldmöglichst umgesetzt werden kann.

1.9.4. Stellungnahme des Regierungsrats

Bei einer Betriebsoptimierung werden die Einstellungen der einzelnen Gebäudetechnik-Komponenten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer periodisch so nachjustiert, dass ein möglichst energieeffizienter Betrieb gewährleistet ist. Eine Betriebsoptimierung setzt in aller Regel bei den Gewerken Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation an.

Im Sinne des Postulats 2019/211 «Betrieboptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern», sollen neue Gebäude der Kategorie III bis XII gemäss SIA 380/1 mit einem Elektrizitätsverbrauch von mindestens 200'000 kWh künftig innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch zu einer Betriebsoptimierung der Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation durchführen müssen. Betriebsstätten, die als Grossverbraucher

eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen, sollen von diesen Vorschriften befreit sein. Wohnbauten der Kategorien I «Wohnen MFH» und II «Wohnen EFH» sind von dieser Regelung ebenfalls bewusst ausgenommen. Im Kanton Basel-Stadt ist das bereits heute so geregelt.

Der Regierungsrat bringt einen an das Modul 8 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 angelehnten Vorschlag in Vernehmlassung und dann in den Landrat. Er berücksichtigt dabei die Erkenntnisse des Kantons Zürich zu den Erfolgsfaktoren für die Betriebsoptimierung.

1.9.5. *Postulat 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern»*

Am 21. März 2019 reichte Erika Eichenberger die Motion [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» gesetzlich verankern ein, welche vom Landrat am 12. September 2019 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Bei den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) handelt es sich um das von den Kantonen gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich mit dem Ziel, die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren im Energiebereich für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu harmonisieren und zu vereinfachen. Sie werden durch die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten [Formularen](#) und [Vollzugshilfen](#) zusätzlich unterstützt.

Das Modul E umschreibt Anforderung an einen Neubau bezüglich Eigenstromerzeugung:

- 1 Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.*
- 2 Die Verordnung regelt die Art und Umfang sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.*

Ein nach MuKE 2014 realisierter Neubau wird noch rund 3,5 Liter Heizöl-Äquivalente an Wärmeenergie verbrauchen. Die Verbrauchsvorgaben sind seit 1975 um über 75% gesenkt worden. Der Ausstieg aus Öl und Gas wird trotzdem zu einem erhöhten Strombedarf führen. Es ist daher zwingend, jetzt das Modul E, «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» in die kantonale Gesetzgebung zu übernehmen. Unser Nachbarkanton Basel-Stadt hat dies bereits umgesetzt. Es ist aus ökonomischer und ökologischer Sicht deshalb wichtig, dass Baselland jetzt nachzieht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesgrundlagen zu erarbeiten, um das Modul E «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» gemäss MuKE umsetzen zu können.

1.9.6. *Stellungnahme des Regierungsrats*

Obwohl PV-Anlagen, die gleichzeitig mit dem Bau des Hauses errichtet und für den Eigenverbrauch genutzt werden, in aller Regel wirtschaftlich sind, werden Neubauten derzeit in vielen Fällen noch ohne PV-Anlage gebaut. Mit Blick auf den angestrebten Ausbau ist es wichtig, dass solche geeignete Konstellationen künftig nicht ungenutzt bleiben und konsequent für den Bau einer PV-Anlage genutzt werden. Genau aus diesem Grund sehen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor (Modul E MuKE 2014).

Der Regierungsrat erachtet es als angezeigt, im Kanton nun eine solche Regel einzuführen, wie es im vorliegenden Postulat 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» gefordert wird.

Der Regierungsrat bringt einen an das Modul E der MuKE 2014 angelehnten, indes bewusst auf PV zugeschnittenen Vorschlag in die Vernehmlassung und dann in den Landrat. Eine solche Regel kann ohne signifikanten Mehraufwand im ordentlichen Baugesuchsverfahren abgewickelt werden. Wie es die MuKE vorsehen, soll sich die Pflicht vorläufig auf Neubauten beschränken. Aufgrund der Erfahrungen von Kantonen, welche diese Regel bereits eingeführt haben, wird die erforderliche

Leistung auf 20 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche festgelegt. Denkmal- und ortsbildpflegerisch relevante Zonen und Gebäude sind von dieser Vorgabe ausgenommen.

1.9.7. Postulat 2019/814 «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet»

Am 12. Dezember 2019 reichte Ursula Wyss Thanei das Postulat [2019/814](#) «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» ein, welches vom Landrat am 17. Dezember 2020 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz Bern, 28.08.2019 - Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2019 entschieden, dieses Ziel zu verschärfen: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Damit entspricht die Schweiz dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.»
<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-76206.html>

Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 lässt sich nur erreichen, wenn die Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern schweizweit und auch im Kanton Basel-Landschaft deutlich zunimmt.

Die Solarenergie hat von den verschiedenen erneuerbaren Energieträgern das weitaus höchste Potential. Es wird schweizweit auf über 100'000 GWh jährlich geschätzt. Die mögliche jährliche Energieproduktion durch Wasserkraft und Wind wird auf je ca. 10'000 GWh geschätzt. Im Baselbiet kann anhand des Solarkatasters, der im Jahr 2012 erstellt wurde und ausschliesslich Dachflächen berücksichtigt, von einer möglichen jährlichen Leistung von 1000 GWh/Jahr ausgegangen werden.

Im Jahr 2016 betrug der Stromverbrauch des Kantons Baselland ca. 2'000 GWh (25% des Gesamtenergie Endverbrauches), wovon 50 GWh durch Photovoltaik und Windkraft produziert wurden. Dies entspricht nur einem bescheidenen Anteil von 2.5% der im Kanton benötigten Strommenge.

Von 2014 bis 2018 wurden gemäss Angaben der BUD anhand der gemeldeten Anlagen (Neubauten nicht berücksichtigt) im Kanton BL knapp 1400 neue Photovoltaikanlagen installiert. Diese produzieren jährlich rund 4.3 GWh Strom. Wenn sich dieser Trend fortsetzt, werden im Jahr 2050 im Kanton BL lediglich jährlich zusätzliche 35 GWh Solarstrom produziert.

Eine signifikante Reduktion des CO2 Ausstosses aus fossilen Energieträgern lässt sich hingegen nur realisieren, wenn der Anteil an erneuerbarer Stromproduktion in grossem Mass erhöht wird. Dies bedingt unter anderem eine konsequente Förderung der Solarenergie.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Landrat eine Strategie zur gezielten Förderung der Stromproduktion aus Solarenergie auf dem Kantonsgebiet vorzulegen.

Der Regierungsrat soll mit der Strategie aufzeigen, welchen Beitrag die Nutzung der Solarenergie zur Erreichung des Klimaziels 2050 aus Sicht des Kantons leisten muss, und welche Massnahmen in welchem Zeitrahmen dazu nötig sind.

Die Regierung soll ebenfalls prüfen, auf welche Art und Weise die Energieproduzenten (u.a. Priemo Energie, Genossenschaft Elektra Baselland) in die Strategie zur Solarenergieproduktion mit einbezogen werden müssen. Und welche Massnahmen nötig sind, um eine allfällige dezentrale Stromproduktion und die Stromverteilung zu koordinieren sowie die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten.

Die Strategie soll neben Fördermassnahmen auch notwendige Gesetzesanpassungen zur Zielerreichung aufzeigen und insbesondere auch Massnahmen auf kantonseigenen Bauten umfassen.

Quellen:

- Kantonale Energiestatistik; https://www.statistik.bl.ch/web_portal/8
- Elektrizitätsverbrauch; https://www.statistik.bl.ch/web_portal/8_1_2
- Solarkataster Baselland 2012, Schlussbericht, inkl. Photovoltaik-Potentiale der Gemeinden Standortanalyse und Potenzialberechnung für Photovoltaik- und thermische Solaranlagen mittels Laserscannerdaten für den Kanton Basel-Land; https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/energie/publikationen/downloads/solarkataster-bl_schlussbericht.pdf/@download/file/solarkataster-bl_schlussbericht.pdf

1.9.8. *Stellungnahme des Regierungsrats*

Die Sonnenenergie, welche in Form von Licht und Wärme auf die Erdoberfläche trifft, kann auf verschiedene Weise genutzt werden, in der Schweiz in erster Linie durch PV-Anlagen zur Stromerzeugung und in zweiter Linie durch Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung (für Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung; sogenannte Solarwärme oder Solarthermie).

Das BFE hat die Potenziale der Solarenergie, die in der Schweiz auf bestehenden Dächern und an bestehenden Fassaden vorhanden sind, schweizweit abgeschätzt (siehe Energieplanungsbericht 2022); und zwar sowohl für die Photovoltaik, als auch für die Solarthermie. Gemäss dieser Quelle beträgt das Potenzial der Photovoltaik im Kanton rund 1,43 TWh pro Jahr (davon 0,92 TWh pro Jahr auf Dachflächen und 0,51 TWh pro Jahr an Fassaden), jenes der Solarthermie rund 0,53 TWh pro Jahr.

Der Regierungsrat teilt mit Blick auf diese Potenziale und die inzwischen vergleichsweise vorteilhaften Gesteungskosten die Einschätzung der Postulantin, dass der Solarenergie beim Umbau des Energiesystems eine zentrale Rolle zufällt. Insofern teilt er auch die Einschätzung, dass die Nutzung der Solarenergie im Kanton mit Blick auf das Netto-Null-Emissionsziel gegenüber dem bisherigen Zubau deutlich beschleunigt werden sollte. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat im Energieplanungsbericht 2022 zur Solarenergie einen eigenständigen Schwerpunkt vorgesehen, der auf eine Forcierung der Solarenergie auf dem Kantonsgebiet abzielt.

Wie von der Postulantin gewünscht, zeigt der Regierungsrat in diesem Schwerpunkt auf, an welchen Zubauzielen für Photovoltaik und Solarthermie sich der Kanton konkret orientieren sollte, damit bis 2050 insgesamt das Netto-Null-Emissionsziel erreicht wird. Dazu hat er die Zubauziele aus den Energieperspektiven 2050+ für die ganze Schweiz auf den Kanton Basel-Landschaft herunter gebrochen. Im besagten Kapitel zeigt der Regierungsrat ausserdem auf, welche Akteure im Bereich der Solarenergie bisher aktiv sind und – unter Berücksichtigung aller bereits bisher laufenden Anstrengungen – welche neuen Massnahmen er auf kantonaler Ebene nun als vordringlich einstuft. Dazu zählt eine Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten, ein Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage, eine Beschleunigung des PV-Ausbaus auf kantonseigenen Bauten sowie ein Dialog mit den Energieversorgern, im Rahmen dessen die im Postulat aufgeworfenen Fragen u. a. zur Stabilität des Stromnetzes geklärt und auch die Höhe und Verbindlichkeit der Rücklieferatarife thematisiert werden. Mit diesen vorgeschlagenen neuen Massnahmen ist das gesamte, im Postulat angesprochene Massnahmenspektrum grundsätzlich abgedeckt (regulatorische Massnahmen, kantonseigene Bauten und Austausch mit den Energieversorgern). Sollten sich aufgrund des Dialogs mit den Energieversorgern weitere Massnahmen aufdrängen, stellt der Regierungsrat diese spätestens mit dem nächsten Energieplanungsbericht erneut zur Diskussion.

1.9.9. *Postulat 2020/35 «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter»*

Am 16. Januar 2020 reichte Jan Kirchmayr das Postulat [2020/35](#) «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» ein, welches vom Landrat am 14. Januar 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Der Anteil von Fahrzeugen mit Elektroantrieb steigt. Sie sind eine Massnahme, um die Klimaziele zu erreichen. Autohersteller setzen zunehmend auf E-Fahrzeuge für den Massenmarkt. Autofahrerinnen und Autofahrer ziehen bei einer Neuanschaffung daher vermehrt ein E-Auto in Betracht. Bei Mieterinnen und Mietern scheitert der Kaufprozess jedoch oft, weil auf gemieteten Parkplätzen beispielsweise in einer Wohnüberbauung noch keine geeigneten (Schnell-)Lademöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Elektrofahrzeug lässt sich jedoch am besten zu Hause über Nacht laden.

Für die Vermieterinnen und Vermieter entstehen bei der Einrichtung eines sinnvollen Ladesystems Kosten. Es muss etwa darauf ausgerichtet sein, dass die Stromkosten verursachenden gerecht abgerechnet werden können und dass das Netz nicht überlastet wird. Wenn eine Mieterin oder ein Mieter mit der Bitte um Einrichtung einer Ladestation an die Vermieterin oder den Vermieter herantritt, ist es diesem bislang freigestellt, ob und inwieweit er diesem Wunsch entsprechen will.

Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn eine Pflicht bestehen würde, auf Wunsch von Mieterinnen und Mietern Parkplätze mit Ladestationen für E-Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Zudem soll geprüft werden, ob bei neuen Wohnüberbauungen eine Pflicht bestehen soll, eine gewisse Anzahl Parkplätze für E-Fahrzeuge zu erstellen oder ob zumindest eine Pflicht bestehen soll, dass die Parkplätze so erstellt werden, dass sie auf Wunsch von Mieterinnen und Mietern rasch zu einem E-Parkplatz ausgebaut werden können. Für diesen Fall soll auch geprüft werden, wie der Kanton diesen Ausbau fördern kann.

Die Regierung wird daher eingeladen, zu prüfen und dem Landrat zu berichten:

- *Welche Massnahmen es seitens des Kantons Basel-Landschaft bereits zur Förderung der Nutzung von E-Mobilität für Privatpersonen gibt und welche derzeit geplant sind.*
- *Ob und wie der Kanton, die Gemeinden und die Energieversorger den Einbau von Ladeinfrastrukturen für E-Fahrzeuge in Wohnüberbauungen fördern und unterstützen können.*
- *Ob ein Förderprogramm möglich wäre, um den Einbau von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden finanziell zu unterstützen.*
- *Ob und wie eine Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen für E-Fahrzeuge in Mehrfamilienhäusern und Gewerbeliegenschaften im Gesetz verankert werden kann.*
- *Ob gesetzlich festgelegt werden soll, dass die elektrischen Infrastrukturen von neuen Mehrfamilienhäusern darauf ausgelegt sein müssen, dass die Parkplätze innert nützlicher Frist zu einem E-Parkplatz ausgebaut werden können.*
- *Ob und wie gesetzliche Rahmenbedingungen oder Anreize für die Besitzer und Besitzerinnen von Altliegenschaften geschaffen werden sollen, die sie dazu verpflichten, E-Ladestationen bereitzustellen, wenn Mieterinnen und Mieter den Besitz eines Elektroautos geltend machen.*

1.9.10. Stellungnahme des Regierungsrats

Ein Blick auf die Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen der vergangenen Monate zeigt, dass die Elektromobilität rasant an Bedeutung gewinnt. Damit sich dieser Trend fortsetzt, muss auch eine entsprechende Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehen. Neben der Schaffung von öffentlichen Lademöglichkeiten sind vermehrt auch am Wohnort Ladestationen vorzusehen. Gemäss des Verbandes Swiss eMobility finden aktuell rund 80 % der Ladetransaktionen im privaten oder nicht öffentlich zugänglichen Raum statt. In Basel-Landschaft sind ca. 30 % der Wohngebäude Mehrfamilienhäuser. Anders als beim Einfamilienhaus können insbesondere bei bestehenden Mehrparteiengebäuden, seien diese im Stockwerkeigentum oder im Mietverhältnis, neben den technischen Herausforderungen auch privat- resp. mietrechtliche Schwierigkeiten auftauchen. Bei Neubauten von Mehrparteienhäusern sollten zukünftig zumindest die elektrischen Grundinstallationen eingeplant werden, um kostspielige Nachrüstungen zu vermeiden.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat es als vordringlich, die Elektromobilität insbesondere hinsichtlich Lademöglichkeiten im privaten Bereich zu fördern, um Hemmnissen beim Umstieg auf Elektromobilität entgegenzuwirken.

Der Regierungsrat schlägt daher im Rahmen des Schwerpunkts «Forcierung der emissionsarmen Mobilität» im Energieplanungsbericht 2022 vor, im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) einen neuen Artikel aufzunehmen, der bei allen Neubauten eine elektrische Grundinstallation bei Autoabstellplätzen vorsieht, der es erleichtert, die vorhandenen Parkplätze bei Bedarf mit Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nachzurüsten. Der Regierungsrat sieht ausserdem vor, Ladefrastrukturen in bestehende Mehrparteiengebäude finanziell zu unterstützen.

Stellungnahme zu den einzelnen Fragen:

Stellungnahme zur Frage 1, welche Massnahmen es seitens des Kantons Basel-Landschaft bereits zur Förderung der Nutzung von E-Mobilität für Privatpersonen gibt und welche derzeit geplant sind.

Im Kanton Basel-Landschaft ist bisher keine Förderung zum Einbau von Ladefrastrukturen für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Der Regierungsrat erachtet eine entsprechende Förderung unter den aktuellen Vorzeichen als angezeigt und bringt einen entsprechenden Vorschlag für eine Förderung von Ladefrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden in Vernehmlassung (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme 14). Die Fördermassnahme gilt gleichermassen für fremdgenutzte Liegenschaften und erleichtert somit auch MieterInnen den Zugang zu einer privaten Ladefrastruktur.

Stellungnahme zur Frage 2, ob und wie der Kanton, die Gemeinden und die Energieversorger den Einbau von Ladefrastrukturen für E-Fahrzeuge in Wohnüberbauungen fördern und unterstützen können.

Im Kanton Basel-Landschaft sind per September 2021 rund [173 Ladestationen öffentlich zugänglich](#). Die beiden Energieversorgungsunternehmen EBL und Primeo Energie bauen das öffentliche Netz an Ladestationen in ihren Versorgungsgebieten derzeit kontinuierlich aus und stehen dabei im Austausch mit den Gemeinden. Der Regierungsrat sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, in diesen Prozess einzugreifen.

Stellungnahme zur Frage 3, ob ein Förderprogramm möglich wäre, um den Einbau von Ladefrastrukturen in Mehrparteiengebäuden finanziell zu unterstützen.

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.

Stellungnahme zur Frage 4, ob und wie eine Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen für E-Fahrzeuge in Mehrfamilienhäusern und Gewerbeliegenschaften im Gesetz verankert werden kann.

Wie einleitend bereits ausgeführt, erachtet es der Regierungsrat unter den aktuellen Voraussetzungen als wichtig, dass Neubauten künftig so konzipiert sind, dass sie von Beginn weg auf die Bedürfnisse der Elektromobilität zugeschnitten sind und kostspielige nachträgliche Nachrüstungen soweit wie möglich vermieden werden. Der Regierungsrat schlägt vor, im RBG eine Vorgabe für Ladefrastruktur bei Neubauten zu verankern. Neubauten sollen demnach künftig auf eine Ladefrastruktur für Elektrofahrzeuge vorbereitet oder direkt damit ausgerüstet werden, wobei sich der Ausbaustandard der Ladefrastruktur nach der Gebäudenutzung richtet. Dadurch soll der Umstieg auf Elektromobilität vereinfacht werden.

Der Regierungsrat bringt einen konkreten Vorschlag für eine Änderung des RBG in die Vernehmlassung und anschliessend in den Landrat.

Stellungnahme zur Frage 5, ob gesetzlich festgelegt werden soll, dass die elektrischen Infrastrukturen von neuen Mehrfamilienhäusern darauf ausgelegt sein müssen, dass die Parkplätze innert nützlicher Frist zu einem E-Parkplatz ausgebaut werden können.

Siehe Antwort zu Frage 4.

Stellungnahme zur Frage 6, ob und wie gesetzliche Rahmenbedingungen oder Anreize für die Besitzer und Besitzerinnen von Altliegenschaften geschaffen werden sollen, die sie dazu verpflichten, E-Ladestationen bereitzustellen, wenn Mieterinnen und Mieter den Besitz eines Elektroautos geltend machen.

Gesetzliche Regelungen, die eine Pflicht für die Bereitstellung von E-Ladestationen in bestehenden Liegenschaften vorsehen, stellen einen tiefgreifenden Eingriff in die Eigentumsfreiheit von Privaten dar. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende gesetzliche Änderung auf wenig Akzeptanz in der Bevölkerung stossen würde. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament jedenfalls, die entsprechende [Motion](#), die am 19. März 2021 auf nationaler Ebene eingereicht wurde, abzulehnen. Diese Motion fordert, dass Mieterinnen und Mieter, sowie Stockwerkseigentümerinnen und - Stockwerkseigentümer zukünftig einen Anspruch haben, eine eigene Ladestation zu installieren. Die Beratung im Parlament steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Der Regierungsrat sieht im Energieplanungsbericht 2022 stattdessen vor, mit der Massnahme M15 auf finanzielle Anreize zu setzen und Ladeinfrastrukturen finanziell zu fördern.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der «Energieplanungsbericht 2022» wird zur Kenntnis genommen.

2.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Das Postulat [2018/829](#) «Klärung der Rolle von Erdgas/Biogas im kantonalen Energiemix» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat [2019/211](#) «Betriebsoptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat [2019/814](#) «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat [2020/35](#) «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» wird abgeschrieben.

Liestal, 25. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Energieplanungsbericht 2022

Landratsbeschluss

über den Energieplanungsbericht 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der «Energieplanungsbericht 2022» wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat [2018/829](#) «Klärung der Rolle von Erdgas/Biogas im kantonalen Energiemix» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat [2019/211](#) «Betriebsoptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat [2019/814](#) «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat [2020/35](#) «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: